



1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom

Artikel I

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur **und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche**. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

§ 29 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird wie folgt geändert:

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird **eine Einzelgrabstelle (Maße: 50 x 50 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird**.

Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 32 Baumgrabstätten

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zu 60 Urnen beigesetzt werden. **Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen**.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Björn Sommer
Erster Stadtrat